1. Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 K. nicht übersteigt, sind von der Erbgebühr befreit.

2. Verlassenschaften nach Teilnehmern am Kriege sind hinsichtlich der Anfälle in der geraden Verwandtschaftslinie und an den anderen Eheteil von der Erbgebühr befreit, wenn der reine Wert der Verlassenschaft 20.000 K. nicht übersteigt. Bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 20.000 K. bis 50.000 K. wird die Erbgebühr für diese Anfälle auf ein Viertel, bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 50.000 K. auf die Hälfte ihres tarifmäßigen Betrages ermäßigt.

3. Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnis standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens den Betrag von 1000 K. nicht übersteigt, der Erbgebühr im Ausmaße von 1·25 Prozent.

4. Die Gebühr ist von dem reinen Werte des angefallenen Vermögens zu entrichten. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Anfalles in die Beträge, die den im Tarif angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem Gesamtwerte des einem Erwerber angefallenen Vermögens entspricht.

5. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem Wertbetrage des Anfalles nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächst niedrigeren Stufe des Tarifs nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

6. Bei Anwendung der Entschließung vom 11. Januar 1860, betreffend die Uebertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, sind behufs Ermittlung des Satzes der Erbgebühr die bäuerlichen Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte in Anschlag zu bringen.

Aus diesem Tarif ist ersichtlich, daß die Erbschaftsgebühren bei den höheren Vermögen und namentlich in den entfernteren Verwandtschaftsgraden gegenüber dem bisherigen Zustande eine sehr wesentliche Erhöhung erfahren soll. Die Steuer steigt nämlich, wenn Kinder erben, bei Vermögen über zwei Millionen Kronen zwischen 4 und 6 Prozent. Tritt die Erbschaft der Eltern, Großeltern oder des Ehegatten ein, so ist an sich eine höhere Veranlagungsstufe gegeben, die Steuer beginnt bei kleinen Erbschaften mit 2 Prozent und steigt bis zu 12 Prozent. Während also beispielsweise bei einem Vermögen von 100.000 Kronen, wenn Eltern oder der Ehegatte erbten, bisher 2 Prozent zu bezahlen waren, beträgt die Gebühr nach der neuen Vorlage 4 Prozent, und steigt dann allmählich bis 12 Prozent empor. Ebenso ist die Gebühr bei Seitenverwandten in den höheren Einkommenstufen wesentlich gesteigert. Der höchste Satz beträgt bei nicht Verwandten 30 Prozent.

Eine ganz neue Verfügung ist die Entrichtung von Nachlaßgebühren, welche neben den Erbgebühren eingehoben werden sollen. Hierüber verfügt die neue Vorlage das Folgende: Die Vermögensübertragungen von Todes wegen unterliegen neben den Erbgebühren einer Gebühr vom Gesamtnachlasse (Naßlaßgebühr) nach Post 3 des angeschlossenen Tarifes. Die Nachlaßgebühr ist, ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis zwischen den Erwerbern des Nachlasses und dem Erblasser, vom reinen Wert des ganzen Nachlasses zu entrichten. In den gebührenpflichtigen Nachlaß sind, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes verfügt wird, alle der Erbgebühr unterliegenden Vermögenswerte einzubeziehen. Den Vermögensübertragungen von Todes wegen sind hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der Nachlaßgebühr die sonstigen nach der Erbgebühr unterworfenen Vermögensübertragungen gleichzuhalten. Bei bedingten und befristeten Anfällen sowie bei fideikommissarischen Substitutionen ist nach Eintritt der Bedingung, des Zeitpunktes oder des Substitutionsfalles die Nachlaßgebühr nicht neuerlich zu entrichten. Das gleiche gilt dann, wenn ein Fruchtgenußrecht, ein Gebrauchsrecht, ein Rentenbezugsrecht oder das Recht auf sonstige wiederkehrende Leistungen derart vermacht wurde, daß die Ausübung des Rechtes mehreren Personen nacheinander zustehen soll. Zur Zahlung der Nachlaßgebühr sind die Erben oder ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand verpflichtet.

Tarif für die Nachlaßgebühren.

Bei einem reinen Werte des Gesamtnachlasses			Prozent
Kronen			
	bis	10.000	gebührenfrei
über 10.000	bis	100.000	1
über 100.000	bis	300.000	1½
über 300.000	bis	500.000	2
über 500.000	bis	1,000.000	3
über 1,000.000	bis	5,000.000	4
über 5,000.000	bis	10,000.000	5
über 10,000.000	bis	20,000.000	6
über 20,000.000	bis	50,000.000	7
über 50,000.000	. . . . .		8

Erwerbsteuer und Grundsteuer.

Die Vorlage schließt sich im Wesen an den heuer dem Abgeordnetenhause unterbreiteten Gesetzentwurf gleichen Inhalts an. Bezüglich der Erwerbsteuerhauptsumme wird von dem Betrage von 55 Millionen Kronen, den der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses für den alten österreichischen Staat angenommen hatte, ausgegangen. Die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918/19 wird mit jenem Teilbetrage von 55 Millionen Kronen bestimmt, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente für 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil ergibt. Die Kontingentkommission hat die rechnungsmäßige Ermittlung in der Weise vorzunehmen, daß sie die auf das deutschösterreichische Staatsgebiet entfallenden Gesellschaftskontingente summiert und nach der Bevölkerungszahl ermittelte Teilbeträge der Gesellschaftskontingente

Die neuen Steuern.

Die Erbschaftssteuer.

Wien, 21. Dezember.

Die Vorlage des Staatsrates über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen hebt die bestehenden kaiserlichen Verordnungen vom Jahre 1915 und 1916 über die Gebühren auf. Die Vorschriften bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden neu zusammengefaßt und in verschiedenen Belangen wesentlich geändert. Wohl aber wird die Erbgebühr, namentlich bei größeren Vermögen und den entfernteren Verwandtschaftsgraden, erhöht und die Sätze erreichen den hohen Stand der ausländischen, namentlich der englischen Gesetzgebung, wo der Steuerfiskus der Miterbe ist. Die neuen Erbschaftssteuern sind aus dem folgenden Tarif zu entnehmen.

Tarif für die Erbgebühr.

Einteilung der Anfälle nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erwerber	Reiner Wert des angefallenen Vermögens in Kronen: bis 1000	über 1000 bis 5000	über 5000 bis 10.000	über 10.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1.000.000	über 1,000.000 bis 2,000.000	über 2,000.000 bis 5,000.000	über 5,000.000 bis 10,000.000	über 10,000.000 bis 20,000.000	über 20,000.000
	Prozentsatz der Gebühr: a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1. Anfälle an Nachkommen des Erblassers	1·25	1·25	1·5	2	2·5	3	3·5	4	4·5	5	6
2. Anfälle an Eltern oder Voreltern und an den Ehegatten	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10·5	12
3. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft (§ 41 A. B. G. B.)	5	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle unter Z. 5)	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5